

Satzung des Vereins

„Bildungsverein für Frieden und gelebte Demokratie“ i.G. (BFGD)

beschlossen am 08.09.2025

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Bildungsverein für Frieden und gelebte Demokratie“ i.G. (BFGD).

- (2) Er soll in dem Vereinsregister eingetragen werden.

- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

2. Ziel und Zweck

Ziel

Das Ziel des Vereins besteht darin, ein Forum für den freien Gedankenaustausch und Meinungsvielfalt zu bieten. Bürger sollen zur aktiven Beteiligung an politischen Prozessen befähigt werden, unter anderem auch durch Mitwirkung in demokratischen Institutionen und Gremien. Ihre Motivation zum politischen Handeln im Sinne von Friedenstüchtigkeit, Humanismus, sozialer Gerechtigkeit und Schutz der Natur soll gestärkt werden.

Zweck

Zweck des Vereins ist die Bildungsarbeit für alle Bürger, insbesondere für junge Menschen, zur Verbreitung von Informationen und Erkenntnissen über Frieden, soziale Gerechtigkeit und Humanismus einschließlich des verantwortungsvollen Umgangs mit Natur und Umwelt. Entwickelt werden soll ihre Urteils- und Handlungsfähigkeit in politischen, wirtschaftlichen sowie sozialen Fragen.

Dieser Zweck wird verwirklicht u.a. durch:

- Die Durchführung von Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen für Vereinsmitglieder und Interessenten

- Die Durchführung von Seminaren, Workshops und Erfahrungsaustausch mit Bürgern und Entscheidungsträgern
- beratende Tätigkeit gegenüber Organisationen, Vereinen und Verbänden, die Bestandteile der Körperschaft des öffentlichen Rechts sind
- Die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen zu Bildungseinrichtungen in anderen Bundesländern

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins gemäß Pkt. 9, Absatz 2 zu übertragen.

4. Finanzierung des Vereins

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen der Vereinsgründer und der Vereinsmitglieder, Fördermitglieder, Schenkungen und Spenden sowie aus Erträgen des Vermögens des Vereins. Soweit durch die Tätigkeit des Vereins Einnahmen erzielt werden, haben auch diese dem Zweck des Vereins zu dienen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins entsprechend seiner Zwecke können durch den Vorstand des Vereins Personen mit entsprechender Qualifikation als Angestellte eingestellt und deren Tätigkeit aus Mitteln des Vereins entgolten werden.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember.

6. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und daran interessiert ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen als Fördermitglied offen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch entsprechenden Beschluss auf Vorstandssitzungen auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch schriftliche Austrittserklärung (die zum Ende des Kalenderjahres einzureichen ist) des Mitglieds, durch Beschluss des Vorstands über den Ausschluss infolge groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder durch Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Eine Ausschüttung eines eventuell entstandenen Vermögensanteils erfolgt nicht.

7. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Vorstand entscheidet, ob monatlich, viertel- oder halbjährlich gezahlt wird.
- (2) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen auch durch öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht werden.
- (3) Ist ein Mitglied für mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und in den Organen des Vereins. Zahlt ein solches Mitglied auch nach Zahlungsaufforderung durch eingeschriebenen Brief des Vorstands innerhalb einer in dem Brief gesetzten Frist von drei Monaten nicht, kann es auf Vorstandsbeschluss aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

8. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) Arbeitsgruppen/Arbeitskreise

a) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstands statt, welche einen Monat vor Tagungsbeginn zuzustellen ist. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail zugestellt wird und das betreffende Mitglied dieser Kommunikationsform zugestimmt hat. Die Einladung hat dabei die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung sowie Angaben zu Zeit und Ort zu enthalten.

Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes online oder in Hybridform durchgeführt werden. Die Teilnahme eines jeden Mitgliedes muss garantiert werden.

Geht dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag eines Mitglieds zu, die Tagesordnung zu ändern oder zu ergänzen, so ändert er die Tagesordnung nur dann, wenn der neue Gegenstand der Tagesordnung konkret bestimmt ist. Die geänderte Tagesordnung ist allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Bestellung von Wahlhelfern und Rechnungsprüfern
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Annahme von Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- Abstimmung und Festsetzung der Höhe von Beiträgen
- Beschlussfassung zu allen grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob eine zu entscheidende Frage grundsätzliche Bedeutung hat. Auf Dringlichkeitsantrag kann die Mitgliederversammlung die Tagesordnung ergänzen. Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags durchgeführt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden auf Antrag mindestens eines Drittels der Vereinsmitglieder, wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung seit mindestens einem Jahr nicht mehr durchgeführt wurde oder sonst ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestellt. Einzelheiten können sich aus einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung ergeben.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ein Stimmrecht. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht möglich, Vertreter kann jedoch nur ein (anderes) Vereinsmitglied sein. Ein Vereinsmitglied kann mehrere andere Vereinsmitglieder vertreten, sofern sich nicht aus der Vollmacht etwas anderes ergibt. Eine Vereinsversammlung kann jedoch nicht durchgeführt werden, wenn weniger als drei Personen anwesend sind. In diesem Fall ist unverzüglich durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sind dort ebenfalls nur eine oder zwei Personen anwesend, kann die Mitgliederversammlung gleichwohl durchgeführt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen sind jedoch nur aufgrund eines Beschlusses von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins möglich.
- (8) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in den Vereinsunterlagen zu verwahren. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen und eine Abschrift gegen Kostenerstattung zu erhalten. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Mit Genehmigung sind Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls ausgeschlossen.

b) Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und legt Rechenschaft darüber ab. Dazu erstellt er den Geschäfts- und den Finanzbericht für das laufende und den Geschäfts- und Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet der Vorstand

- über Einsetzung und Aufgaben eines Geschäftsführers mit Anstellungsvertrag
 - über Anträge auf Aufnahme als Mitglied des Vereins
 - über den Ausschluss von Mitgliedern wegen groben Verstoßes gegen die Satzung
 - über Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung und den Vorschlag zur Tagesordnung
 - über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie bei dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung warten können
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, ein Schatzmeister) - natürlichen Personen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Darüber hinaus können für einen erweiterten Vorstand Beisitzer für die entsprechende Wahlperiode gewählt werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand wählt den Vorsitzenden des Vereins.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus (durch Tod, Rücktritt oder Abberufung) werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Ersatzmitglied gewählt wird, durch die übrigen Vorstandsmitglieder ausgeführt. Kooptierung ist möglich.
- (6) Der Vorstand entscheidet im Verhältnis zum Verein alle Angelegenheiten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auf einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den eingetragenen Verein einzeln oder gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt, vertritt dieser den Verein allein (einzeln). Der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein einzeln (allein) für den Fall, dass kein Geschäftsführer/in durch den Vorstand bestellt wurde oder dieser Geschäftsführer/in an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten gehindert ist.

- (8) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig, erhält jedoch Ersatz für erforderliche Aufwendungen. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum Geschäftsführer(in) berufen, erhält er/sie einen Anstellungsvertrag und ist damit ausdrücklich von der Festlegung der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern ausgenommen.
- (9) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung wird erst mit der Bestellung eines Ersatzmitglieds wirksam, sofern der Vorstand andernfalls weniger als drei Mitglieder haben würde.

c) Beirat

Der Verein bildet einen Beirat, der den Verein und insbesondere den Vorstand in konzeptionellen Fragen der Verwirklichung des Vereinszwecks berät. Er unterbreitet Vorschläge zur Gewinnung öffentlicher Unterstützung und privater Förderung. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

Der Beirat trifft sich zu ein bis zwei Beratungen im Jahr. Die Beiratsmitglieder wirken an Veranstaltungen und anderen Maßnahmen des Vereins mit.

Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung. Der Vorstand kann über Aufwandsentschädigungen beschließen.

d) Arbeitsgruppen / Arbeitskreise

Zur Initiierung und Unterstützung von Veranstaltungsreihen können Vereinsmitglieder und Gäste auf Eigeninitiative oder angeregt durch den Vorstand Arbeitsgruppen/Arbeitskreise bilden. Deren Bestätigung und Aufgabenfestlegung erfolgt durch den Vorstand. Kommt es insoweit nicht zu einer Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Finanzverantwortlichkeit des Vorstands bleibt durch die Bildung von Arbeitsgruppen unberührt.

9. Auflösung und Zweckänderung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins aufgelöst werden. Das gleiche gilt, wenn der Zweck des Vereins geändert werden soll.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung oder einer Zweckänderung, nach der kein steuerbegünstigter Zweck mehr verfolgt wird, fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

- (3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung im Sinne des Absatzes 2 beschließt, bestellt eine Liquidationskommission mit mindestens drei Mitgliedern. Diese Kommission führt die beschlossene Auflösung oder Vermögensübertragung im Sinne des Absatzes 2 durch.
- (4) Im Falle einer Zweckänderung ohne Aufgabe der Steuerbegünstigung findet weder eine Auflösung noch eine Vermögensübertragung statt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.09.2025 verabschiedet und tritt damit am gleichen Tag in Kraft.